

# Holzarbeiter-Zeitung

## Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erste Ausgabe wöchentlich am Sonntagabend.  
Abonnementpreis 2,50 M. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kahler, Berlin.  
Für die Redaktion und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrücker, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Köllnischen Park 2.

Inserate für die vierspaltige Zeitspalte oder deren Äquivalent  
Abnehmervermittlungen 2.- M.  
Verbandsanzeigen 75 Pf.

### Unser Manifest.

Der 1. Mai ist der Festtag des Proletariats. Aus eigenem Recht hat sich die Arbeiterschaft diesen Festtag eingeholt und ihm einen Inhalt gegeben, der ihn von den überrückten und kirchlichen Festen wesentlich unterscheidet. Das Manifest ist nicht beschaulicher Ruhe gewidmet. Der 1. Mai ist ein Tag der Demagogie und des Kampfes. Die arbeitende Welt strebt nach Befreiung aus den Fesseln des Kapitals. Wir verlangen die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung; die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen soll verschwinden. Der Geist der Brüderlichkeit soll die ganze Welt beherrschen.

Am 1. Mai huldigen wir dem Sozialismus, dessen sozialbefreiende Idee die gesamte Menschheit erfüllen soll. Der Sozialismus ist der geschworene Feind der Klassenherrschaft. Er will die Vorrechte der Geburt und des Vermögens verschwinden lassen. Für Klassen-, Rassen- und Nationalitätenhaß soll kein Raum mehr auf Erden sein. Der allgemeinen Pflicht zur Arbeit zum Vorteil der Gesellschaft soll das Recht jedes einzelnen gegenüberstehen, an dem Genuß der Kultur Güter teilzunehmen. Freiheit und Wohlstand für alle ist das Ziel des Sozialismus.

Als am hundertsten Jahrestag der großen Französischen Revolution im Jahre 1889 die in Verfall geratene Internationale der Arbeit aufs neue errichtet wurde, da haben die in Paris verammelten Vertreter der Arbeiter aus den Kulturländern den 1. Mai als den internationalen Festtag bestimmt. An allen Orten, in allen Ländern sollten die Arbeiter gleichzeitig für die Forderungen des Sozialismus demonstrieren. Als nächstes Ziel, dessen Verwirklichung an erster Stelle angestrebt werden muß, bezeichnete man die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages.

Die Verkürzung der Arbeitszeit, der Schutz der Arbeiter vor übermäßiger Ausbeutung; die Bekämpfung der Gefahren der Arbeit, der Unfälle, der Gewerbeunfällen; die soziale politische Gesetzgebung, welche die gewerbliche Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen nur soweit gestattet, als es die Fürsorge für einen gesunden und kräftigen Nachwuchs erlaubt; dementsprechend Verbot der Kinderarbeit; das alles sind keine spezifisch sozialistische Forderungen. Aber dennoch haben sie die berufenen Vertreter des Sozialismus an die Spitze der Forderungen gestellt, für welche die Sozialisten aller Länder am 1. Mai demonstrieren sollen.

Die Verwirklichung dieser Forderungen ist in erster Linie eine Aufgabe der Gewerkschaften. Die Zweckbestimmung der Maidemonstration zeigt, welche Bedeutung die Vorläufer des Sozialismus der Gewerkschaftsbewegung beimessen haben. Und das mit Recht. Die Gewerkschaften sind keine sozialistischen Organisationen, aber ihr Wirken ist dem Sozialismus in hohem Maße förderlich. Die Gewerkschaften wollen die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft verbessern, das leibliche und geistige Wohl des einzelnen fördern. Sie erstreben die Verkürzung der Arbeitszeit, um die Arbeiter körperlich gesund zu erhalten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich geistig zu regen und zu betätigen. Sie suchen den Lohn des Arbeiters zu steigern, damit er instande ist, sich nicht nur den notwendigsten Unterhalt zu erwerben, sondern auch an dem Genuß der Kultur Güter teilzunehmen. Mit Vorbedacht fördern sie die den Verfeindern der kapitalistischen Interessen so schreckliche Begehrlichkeit der Massen. Damit leisten sie unschätzbare Vorkarbeit für den Sozialismus, ohne daß sie es nötig hätten, sich in den Dienst einer sozialistischen Partei zu stellen.

Selbst der 1. Mai seine Bestimmung als Festtag des Proletariats erhalten hat, sind auf dem Weg zu den Zielen, für die wir an diesem Tag demonstrieren, gewaltige Fortschritte gemacht worden. Das Heer der Kämpfer für die Maidorderungen ist riesenhaft gewachsen, und besonders seit der Novemberrevolution des Jahres 1918 hat die Verwirklichung unserer Forderungen ein lebhaftes Tempo angenommen. Der gesetzliche Achtstundentag ist in Deutschland zur Tatsache geworden, und er hat seinen Siegeszug durch alle Länder angetreten. Unsere sozialpolitische Gesetzgebung ist in kräftigem Ausbau begriffen, und bei aller Unzulänglichkeit des Erreichten läßt sich nicht bestreiten, daß wir uns auf dem Weg zur Verwirklichung des Sozialismus befinden.

Aber trotzdem kann unser diesmaliges Manifest kein Friedensfest sein, die Befriedigung über das Erreichte wird durch die schreckliche Wirklichkeit des Ersten Weltkrieges, auf dem wir stehen. Mit aller Fürsichtbarkeit zeigen die Folgen des unheilvollen Weltkrieges; auch in absehbarer Zeit werden sie nicht überwunden sein.

Ein Feind des Friedens sollte die Maidfeier sein. Dem Kampf gegen den Militarismus, gegen die den Frieden bedrohenden Kriegsrüstungen galt unsere Demonstration. Leider hat das Proletariat seine Macht als Friedensfaktor überschätzt. Der von den herrschenden Gewalten in allen Ländern gepflegte Imperialismus erwies sich als stärker, und so kam es zu dem furchtbaren Krieg, der Europa verheerte und das deutsche Volk in das tiefste Elend stürzte.

In dem allgemeinen Zusammenbruch, dem das Wilten der Kriegskatastrophe hervorgerufen hat, erwies sich der Sozialismus als der Retter. Als die Träger der alten Gewalt, bestürzt über den Zusammenbruch ihrer Macht, flohen oder sich feige versteckten, da übernahmen die Sozialisten die riesige Arbeit, aus dem Chaos ein neues Gemeinwesen aufzubauen.

Der Krieg hat Millionen getötet. Er hat das Land verödet und die Überlebenden den Qualen des Hungers überliefert, die von den rachsüchtigen Feinden verschärft und verlängert wurden. Schlimmer als diese Folgen ist es, daß der Krieg auch die Einheit des Proletariats zerstört hat. Statt gemeinsamen Zusammenwirkens im Aufbau erlebten wir den Bruderkrieg in seinen schlimmsten Formen.

Mit innigem Mitleid verfolgten die Volksfeinde dieses Schauspiel. Die Verfechter der kapitalistischen Interessen schöpften wieder Mut. Den Feinden der Republik schwoll der Ramm, und die Verbrecher, die den Krieg und unser ganzes Elend verschuldet haben, hielten schon die Zeit gekommen, die Herrschaft des Militarismus und der Offizierskaste aufs neue aufzurichten.

Der Rufschrei der Militäristen ist gescheitert an dem Willen der großen Mehrheit der Nation, sich dem in den Novembertagen abgeschüttelten Joch nicht wieder zu beugen. Nach all den trübten Erfahrungen in der Zeit des proletarischen Bruderkrieges gewährte es eine gewisse Befriedigung, zu sehen, daß die gemeinsame Gefahr die Gegensätze zwar nicht zum Verschwinden brachte, aber sie doch zurückdrängte. Der Ansturm der Militäristen vereinigte das Proletariat wieder in einer gemeinsamen Front.

Ob der gemeinschaftlich geführte Abwehrkampf als der Anfang einer Annäherung gewertet werden darf, der zur Wiedervereinigung der streitenden Heerlager des Proletariats führen wird? Wir hoffen es, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die sich der Verwirklichung entgegenstellen. Es ist das Verhängnis des Sozialismus, daß der zerstörende Bruderkrieg gerade in einer Zeit geführt wird, wo das geeinte Proletariat sich aufschließen müßte, die Erbschaft des überlebten Kapitalismus anzutreten. Der innere Zwiespalt beschränkt sich nicht auf Deutschland, wir sehen ihn auch in anderen Ländern, und die Gefahr droht, daß das stolze Gebäude der im Jahre 1889 errichteten Internationale, das der Krieg zwar untergab, aber nicht zu zerstören vermochte, zu einem Opfer des proletarischen Bruderkampfes wird.

Der Militarismus, dieser größte Feind des Volkes, ist noch nicht besiegt. In den Ländern der im Weltkrieg siegreichen Koalition feiert er Orgien, und auch in Deutschland fühlt er sich durch den Fehlschlag seines Märzputsches nicht entmutigt. Wir hoffen, daß die durch diesen Putsch beschleunigten Reichstagswahlen unabweisbar bekunden werden, daß der Anhang der Reaktionskräfte im deutschen Volk verschwindend gering ist. Aber das genügt nicht, wir müssen danach streben, daß das deutsche Volk am Wahltag ein unzweideutiges Bekenntnis zum Sozialismus ablegt. Ein solches Bekenntnis dürften wir mit Sicherheit erwarten, wenn die Arbeiterschaft einig wäre.

Die Feste des 1. Mai ist eingesetzt worden, um das Verlangen der Proletarier aller Länder nach dem Sozialismus zu bekunden. Die Grenzschleusen sollen niedergeworfen werden, die Arbeiter reichen sich die Hände, ohne Rücksicht auf Rasse und Nationalität begründen sie sich als Brüder, die vom gleichen Willen befeuert, dem gleichen Ziel zustreben. Diese Bedeutung der Maidfeier sollten wir recht kräftig unterstreichen. Aber wie können wir von der Verbündertung der Arbeiter aller Länder träumen, solange das Proletariat im eigenen Lande in mehrere, sich bekämpfende Heerlager gespalten ist. Die erste Voraussetzung für die Verwirklichung unserer Maidforderungen ist die Einheit des Proletariats. Möge diese Maidfeier den Proletariern das lange vergessene Wort wieder ins Herz hämmern:

Ihr habt die Macht in Händen,  
Wenn ihr nur einig seid!

### Zentrale oder bezirkliche Lohnregelung?

Unter den Unternehmern des Holzgewerbes gärt es. Die Lohnpolitik des Arbeitgeber-Schutzverbandes findet steigenden Widerspruch, die ihren Ausdruck findet in der Bildung neuer, selbständiger Arbeitgeberorganisationen. So wurde am 8. April in Weimar ein Verein Thüringer Holzindustrieller gegründet, der sich in 14 Bezirksgruppen gliedert. In Pressemeldungen über die erfolgte Gründung heißt es, daß als hauptsächlichste Aufgabe des Vereins „die einheitliche Regelung der Lohnfragen des Holzgewerbes geplant sei, mit dem Bestreben, für Thüringen einen einheitlichen Lohnvertrag für das Holzgewerbe abzuschließen. Die Lohnhöhen sollen, den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Orte entsprechend, durch Errichtung von Ortslohnklassen durch Vereinbarung mit dem Holzarbeiter-Verband geregelt werden. Den Vorsitz des Vereins hat Direktor Franke, Eisenach, i. Sa. Sörstel-Werke Industrie-Gesellschaft m. b. H., übernommen. Weiter wurden in den Vorstand gewählt: Zeiske, i. Sa. Zeiske u. Drasdo, Eisenberg S.-A., und Direktor Wülfing, i. Sa. Otto Heber A.-G., Weimar. Die Arbeitgeberchaft des Holzgewerbes in Thüringen hofft, durch sofortige Aufnahme der Verhandlungen mit dem Holzarbeiter-Verband den Wirtschaftskrieg im Holzgewerbe in Thüringen, der zum Teil durch das Fehlen einer einheitlichen Organisation der Arbeitgeber seither sehr beeinträchtigt war, für die Folge ohne Störung aufzuheben zu können. Der Verein beabsichtigt den Anschluß an die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände des Holzgewerbes mit dem Sitz in Dresden, in dem zurzeit Betriebe mit insgesamt etwa 120 000 organisierten Holzarbeitern vereinigt sind.“

Man darf diese Gründung in Zusammenhang bringen mit der kürzlich in Erfurt abgehaltenen Konferenz von Landes- und Bezirksverbänden der Arbeitgeber des Holzgewerbes, die vom Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes veranstaltet wurde. Wenn man in Betracht zieht, daß mit der letztgenannten Organisation eine Verständigung über die notwendige Lohn- und Arbeitsbedingungen ziemlich leicht zustande kam, während ein Abkommen mit dem Arbeitgeber-Schutzverband nicht zu erzielen war, dann verdient die Gründung dieser Thüringer Arbeitgeberorganisation erhöhte Beachtung. Vermutlich werden ihr weitere ähnliche Gründungen bald folgen.

Wir sind nach wie vor der Meinung, daß die zentrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen die beste Lösung des Problems ist. Durch die Einteilung der Orte in eine Reihe von Tarifklassen wird den verschiedenartigen Verhältnissen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Ist der Vertragslohn für die einzelne Tarifklasse festgelegt, dann kann es nur Meinungsverschiedenheiten über die Einrangierung des einzelnen Ortes in die richtige Klasse geben. Das ist eine Aufgabe, die am besten von bezirklich gebildeten Kommissionen unter der Oberleitung der Zentrale erfolgt.

Die Verlegung der Lohnvereinbarung in solche Bezirksstellen, die völlig unabhängig von einer zentralen Kontrollinstanz arbeiten, können wir als eine gute Lösung nicht anerkennen. Das Deutsche Reich ist ein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Wenn auch zugesehen ist, daß innerhalb des Reiches verschiedene Gebiete wirtschaftlich eine eigene Struktur haben, so wird sich doch eine scharfe Grenze für diese Teilgebiete schwer ziehen lassen. Möge man diese Grenzen mit den Landes- oder Provinzgrenzen zusammenfallen lassen oder sie anderweitig bestimmen, es haftet ihnen immer etwas Künstliches an. Die Lohnbildung in einem solch weit erengtem Gebiet kann nicht erfolgen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse in den anderen Landesteilen. Das Streben, das sich im Lager der Unternehmer des Holzgewerbes in neuerer Zeit in stärkerem Maße bemerkbar macht, sich der zentralen Regelung der Lohnverhältnisse zu entziehen zugunsten einer bezirklichen Regelung, erinnert ein wenig an die politischen Bestrebungen, die auf die Zerstückelung des Reiches abzielen und die im Gegensatz stehen zu der in der neueren Gesetzgebung zum Ausdruck kommenden Tendenz der stärkeren Betonung der Reichseinheit.

Es liegt uns fern, anzunehmen, daß sich die Verfechter des Systems der bezirklichen Lohnregelung von politisch partikularen Erwägungen leiten lassen und gestehen ihnen gern zu, daß sie bei ihren Bestrebungen nur die Verhältnisse des Gewerbes ins Auge faßen. Wir halten jedoch den Weg, den sie einschlagen, nicht für richtig, sondern die zentrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom



Der Kampf um die Akkordarbeit war durch die Uneinigkeit der Werftarbeiter, hauptsächlich in politischer Beziehung, und dadurch bedingte Verschiedenheit der Auffassung des wirtschaftlich Erreichbaren im Unternehmerrinne entzweit. Dieses Fazit muß klar hervorgehoben und festgehalten werden. Die Arbeit der Betriebsräte war nun darauf gerichtet, die Akkordrichtlinien zugunsten der Arbeiter anzuwenden und zu erweitern und die sich aus dem neuen Arbeitsverhältnis ergebenden Differenzen zu schlichten. Und das vielfach mit Erfolg.

Durch die mit Anfang des Jahres einsetzenden Lebensmittelpreiserhöhungen gelang es, mit Wirkung ab 4. Februar, eine Teuerungszulage zu erlangen, die für Akkordarbeiter 50 Pf., für Nicht-Akkordarbeiter 70 Pf. und für Jugendliche unter 20 Jahren 30 Pf. pro Stunde betrug. Die Solzarbeiter erreichten in manchen Fällen außerdem eine Verbesserung ihrer Verdienste durch Verbesserung der Akkordpreise. Wo dies nicht möglich war, lehrten sie den Werkstoff in großer Zahl den Mäcken, was die Organisation der Arbeitgeber veranlaßte, in fast dem ganzen Reich auf Streikfang zu gehen und Arbeitskräfte an die Werkstoffe, speziell nach Hamburg, zu locken.

Wie skrupellos die Werkstoff zu Werke gehen, sei damit illustriert, daß, als der dortige partiellische Nachweis den Werften eine größere Anzahl Tischler zuweisen konnte, sie die viel größeren Bestellungen an Tischlern zurückgaben, trotzdem aber noch lustig im Reich für Hamburg warben. Mancher Kollege ist zu seinem Schaden darauf hineingefallen.

Zum 1. April sollten die Löhne einer Neuordnung unterworfen werden. Nachdem die Forderungen von einer Werftkonferenz in Gemeinschaft mit den Organisationen der eingetretenen Teuerungverhältnissen entsprechend aufgestellt waren, wurden sie von der Zentral-Werftkommission den Unternehmern unterbreitet. Bei den folgenden Verhandlungen verhielten sich die Arbeitgeber ihrer Tradition gemäß durchaus ablehnend, so daß wiederum das Reichsarbeitsministerium eingreifen mußte. Am 8. April einen Spruch, der unter Wegfall der Teuerungszulagen den Stundenlohn für gelehrte Arbeiter über 20 Jahre auf 4,50 Mk., für angelehrte Arbeiter auf 4,20 Mk. und für ungelehrte Arbeiter auf 4,00 Mk. festsetzte. Für Ortsklasse II sind diese Sätze 20 Pf. niedriger. Die Akkordbasis sollte Lohn plus 10 Prozent betragen. Dieser Verdienst sollte auch Lohnarbeiter zukommen, die nicht in Akkord arbeiten können oder wo Akkordarbeit nicht eingeführt ist, so daß praktisch der Verdienst für alle Arbeiter um 10 Prozent höher ist als der Lohn. Die Richtlinien ersubran in einigen wesentlichen Punkten wichtige Verbesserungen. Ferner sind allen Arbeitern wie im Vorjahr sechs Tage zuerkannt.

Die Vereinbarungen sollen bis 30. September 1920 Gültigkeit haben, doch soll Mitte Mai geprüft werden, ob zum 1. Juni die Lohnsätze abzuändern seien. Für Lehrlinge sollen die Werkstoff 1 Mk., 1,30, 1,80 und 2 Mk. im ersten bis vierten Lehrjahr zahlen.

Eine Werftkonferenz sowohl wie die Werftarbeiter nahmen den Schiedsspruch an. Die Arbeitgeber leiteten ihre Zustimmung in folgende charakteristische Form:

Die Norddeutsche Gruppe (des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, Abteilung Seeschiffswerften) hält sich im Bewußtsein ihres Anteils an der Verantwortung für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens für verpflichtet, zu erklären, daß dieses Verantwortungsgefühl von ihr die Ablehnung des Schiedsspruches fordern würde. Sie hat jedoch trotzdem beschlossen, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, weil sie angesichts der gegenwärtigen allgemeinen Lage nicht zu einer Verschärfung der Stimmung der Arbeiterschaft Anlaß geben will.

Voraussetzung für diese Unterwerfung ist jedoch, daß die Vertreter der Arbeiterschaft anerkennen, daß alle während der schwerwiegenden Verhandlungen an verschiedenen Werkstoffen erzwungenen Zugeständnisse als nicht zu Recht bestehend angesehen werden, und daß anerkannt wird, daß in Zukunft derartige geschwätzige Handlungen und erzwungenen Zugeständnisse von vornherein als hinfällig zu gelten haben.

Auf einigen Werften der Unterweserorte waren durch gewöhnlich nicht zu befürwortende Methoden Zugeständnisse „erzwungen“ worden. Diese Erfolge der Situation der Stunde für eine verhältnismäßige Minderheit müssen im Interesse der übergroßen Mehrheit der Gesamtwerftarbeiter preisgegeben werden. Der Schiedsspruch hatte durch Annahme des Vorbehalts Gültigkeit erlangt.

Die hier in ihrer kritischen Studien mehr andeutungsweise geschilderte Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf den Seeschiffswerften nach der Revolution bestätigt die alte Tatsache aufs neue, daß einem starken Unternehmertum nur starke, geschlossene Organisationen und eine einig und disziplinierte Arbeiterschaft Erfolge abtrotzen und durch diese Voraussetzungen die Ungunst der Konkurrenzverhältnisse bis zu einem gewissen Grade ausgleichen werden können.

Unsere Verbandskollegen auf den Werften werden und können auch mit dem Ergebnis dieser Lohnbewegung nicht voll befriedigt sein. Ihre Ansprüche sind und muß es sein, die bereits gelagerten Verhältnisse entsprechend zu ihren Gunsten auszugleichen.

### Wiederaufbau.

Aus Ostpreußen wird uns geschrieben:  
 Q. Während der ganzen Zeit nach dem Krieg hat man von allen möglichen Stellen und in allen möglichen Tonarten das Wort „Wiederaufbau“ gehört. Es sind oft Leute dabei, die, ob gewollt oder nicht, in dieser Beziehung die lauteste Sprache reden und gerade das Entgegengesetzte tun. Wird die Arbeiterschaft durch die Ereignisse gezwungen, in Bezug auf den Lebensunterhalt einen Ausgleich zu schaffen, und stellt Lohnforderungen, dann heult eine große Meute auf, daß das unser Ruin sei. Man gibt dann den Arbeitern den Rat, den Verlust an Arbeitsverdienst durch eine Verlängerung der Arbeitszeit zu ersetzen, um dadurch die Not aus dem Wege zu räumen. Daß bei der Knappheit der Rohmaterialien und der ungeheuren Arbeitslosigkeit dies ein Unsinn ist, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die bürgerliche Presse beschäftigt sich immer wieder mit der Begehrtheit der Arbeiterschaft, um die Blinde von der wichtigsten Quelle, von der unser Wiederaufbau abhängt, und dem Streben einer Sorte Mitbürger, die durch ihre stille Streiklust und passive Resistenz das Land an den Abgrund bringen, abzulenken. Die ganze Welt stöhnt und seufzt ab der anhaltenden und aufsteigenden Lebensmittelpreuerung und schimpft auf die Arbeiter, die Schuld an diesem Zustand haben sollen. Die Ursache der Lebensmittelpreuerung liegt nicht bei den Berg- und sonstigen Arbeitern, sondern einzig und allein an den Besitzern des Grund und Bodens, die allem Anschein nach nicht gewillt sind, am Wiederaufbau zu arbeiten, sondern durch ihren Parteilich getrieben, den Zusammenbruch des Landes herbeiführen wollen.

Unsere Landwirtschaft stand vor dem Krieg auf einer hohen Stufe. Die Behauptungen der Junker, daß die Revolution und die massiven Forderungen der Landarbeiter dieselbe zugrunde gerichtet haben, ist eine schamlose Verhehlung weiter Kreise unseres Volkes. Untersuchungen über diese Frage, so finden wir, daß unsere Landwirtschaft vor dem Krieg aus dem Grunde in voller Blüte stand, weil der Landwirt infolge der, wenn auch nicht ausreichenden, so doch reichlichen Produktion genötigt gewesen ist, das Beste aus seinem Acker herauszuholen, um mit seiner Konkurrenz Schritt halten zu können. Er war bestrebt, auch den letzten Rest seines Acker, auch das letzte Fleckchen Erde unter den Pflug zu nehmen, wollte er seinen Verpflichtungen in Bezug auf Zahlung von Zinsen und Hypotheken usw. nachkommen. Das reichliche Vorhandensein und die Einfuhr von Agrarprodukten aus den Nachbarstaaten (Rußland) trugen dazu bei, den Landwirt zu intensiver Tätigkeit anzuspornen.

Nun kam der Krieg. An Stelle der einheimischen Landarbeiter traten die Kriegsgefangenen in Tätigkeit. Ihre Entlohnung war minimal, ja oft bekamen die Besitzer noch ein Kostgeld für diese Arbeiter ausgezahlt. Sie haben durch eine ungeheuer verlängerte Arbeitszeit unter oft schlechter Verpflegung dem Besitzer ein ansehnliches Stück Geld eingebracht. Durch die Blockade, aber auch dadurch, daß während der vielen Kriegsjahre die Lebensmittel auf allen möglichen Lagern und Proviantämtern massenhaft verkommen sind, stiegen die Preise für dieselben in solch einem Maße, wie keine anderen Produkte, außer den zum Kriegführen notwendigen. Infolge der niedrigen Löhne häuften sich das Vermögen der Bauern immer mehr an in der Zeit, wo die Arbeiter nicht im entferntesten denselben Ausgleich in ihren Löhnen hatten.

Es ist ein offenes Geheimnis, daß jeder Bauer, der früher in Schulden bis über die Ohren steckte, heute ein gemachter Mann und Kriegs- und Revolutionsgewinnler ist, der sich heute absolut keine Kopfschmerzen darüber macht, ob er auf dem Markt etwas verkauft oder nicht, und der die Milch lieber seinen Hunden oder den Schweinen vorsetzt, als sie zu einem angemessenen Preis dem Mitmenschen zu verabsorgen.

Nach Beendigung des Krieges hofften wir alle, daß die Verproviantierung, wenn auch nicht reichlicher, so doch billiger sein werde. Zugegeben, daß nach fünf Jahren Blockade und als Folge die allgemeine Knappheit eine sofortige Änderung der Verhältnisse nicht möglich war; aber nach 15 Monaten glaubten wir an eine langsame Besserung der Dinge. Insbesondere hofften wir, alles, was im Frühjahr 1919 gesät und gepflanzt wurde, restlos unter Dach und Fach bringen zu können. Doch weit gefehlt.

Zunächst wurde der Ruf der pommerischen und ostpreussischen Junker laut: „Schafft uns Arbeitskräfte!“ Man hat planmäßig die öffentliche Meinung mit der Behauptung beeinflusst, daß nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden seien, um die Arbeit zu bewältigen. In Wirklichkeit hat man Tausenden von Landarbeiterfamilien, Leute, die mit der Scholle verwaisten gewesen sind, gelündigt und brotlos gemacht. Einerseits, um den alten Herrschergelüsten zu frönen, dann aber auch, um polnische Saisonarbeiter, Menschen, denen ein Junker alles, auch die Hundepötte bieten kann, einzuführen.

Gleichzeitig strömten Scharen von Bauernsohnen, denen das Soldatenleben so gut gefiel, weil sie während des Krieges am meisten reklamiert waren, zu den „Waffen“, um gegen den Bolschewismus zu kämpfen, und nahmen dadurch dem Lande die besten Gacharbeiter fort. Doch wie die Agrarier schreien mögen, wenn auch nur ein Hauch die Landwirtschaft reißt; in diesem Fall ist kein Ton von ihren Lippen gekommen. Haben sie es doch am heißesten verlangt, den guten Ostpreußen wieder soweit zu bekommen, um dann eines Tages loszuschlagen. Der damaligen Regierung kann man ruhig das Zeugnis ausstellen, daß sie sich in dieser Beziehung über den Köpfen barbierten ließ.

Dann haben gerade diese Kreise gewettert über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in der Industrie, während sie kein Wort verloren für die Unterstützung der Faulheit in Form des Soldes, der den Bauernjungen in der Reichswehr und sonstigen Formationen trotz vorhandener Überarbeit in der Landwirtschaft gezahlt wurde.

Als wir hofften, durch Anspannung aller Kräfte die eingestückte und gepflanzte Frucht restlos in die Scheunen zu bekommen, haben wir nicht mit jenen Kreisen gerechnet. In sehr vielen Fällen blieben tausende Zentner Kartoffeln aus dem einzigen Grunde in der Erde stecken, weil der Gutsbesitzer sich weigerte, den Leuten ein Maß von 10 bis 20 Pf. pro Zentner Arbeitslohn zu geben. Gleichzeitig hallte die bürgerliche Presse wider von Arbeitslosigkeit, Streik und Sabotage der Landarbeiter.

Es ist noch in frischer Erinnerung, daß die pommerischen Junker sich weigerten, mit den Organisationen der Landarbeiter Verträge abzuschließen und dadurch die größte Schuld auf sich geladen haben. Dem Landarbeiter kann niemand vorzagen, wenn er sich weigert, ohne bestimmten Vertrag zu arbeiten. Da hätte die Regierung und auch die — Landräte einschreiten sollen, entweder einen Ausgleich zwischen den Parteien schaffen oder aber, wenn es wirklich an Arbeitern gemangelt hat, die Organisationen der Industriearbeiter zu Hilfe rufen. Die Früchte entweder sofort an die Kommunen verteilen oder aber unter sachmännischer Leitung einmieten. Wenn und freudig hätten die Gewerkschaften der Kleinstädte und Dörfer geholfen, zumal sich ja die Mitglieder aus Leuten rekrutieren, die mit der Landarbeit vertraut sind. Wenn auch der Arbeitslohn einige Pfennige pro Zentner mehr ausgemacht hätte, so läme der Preis der Produkte nicht so teuer wie jetzt, wo gewaltige Mengen durch den Frost vernichtet wurden.

Dann kam der Ruf nach Kohlen. Wir können nicht dreschen, weil wir keine Kohlen haben. Zugegeben, daß das in einzelnen Fällen auch zutrifft, so muß doch hier betont werden, daß alle Stellen, die nur irgendwie mit Kohlenverteilung zu tun hatten, immer wieder die Landwirtschaft berücksichtigten. Mancher Waggon verschwand auf den Gehöften, und wir haben immer noch keinen Drusch gehabt. Es waren zu wenig Kräfte, weil sie entweder nicht genügend bezahlt wurden oder Soldatschen spielten. Die paar Pfennige Lohnzulage hätten den Preis der Produkte nicht so erhöht, wie die Druschprämie und der — Wucher es tat.

Dann hieß es: Schafft Düngemittel! Düngemittel sind gewesen. Es mußten Sitzungen der Bauern einberufen und große Propaganda gemacht werden, damit das Rall abgenommen wurde. Und heute noch geht der Ruf durch das Land: Schafft Arbeiter, Kohlen und Düngemittel, oder wir können nichts anbauen und ernten!

Wir möchten diese drei Forderungen der Bauern dahin beantworten: Es sollen feste Verträge mit auskömmlichem Lohn usw. für die Landarbeiter abgeschlossen werden, damit die Leute an der Scholle bleiben. Alles was irgendwo Landarbeiter ist, insbesondere Bauernhöfe, sollen aus Reichs-, Sicherheitswehr und sonstigen Formationen entfernt werden und zum früheren Beruf zurückkehren. Im Fall äußerster Not wende man sich an die Gewerkschaftsliste und Organisationen in den Kleinstädten und Dörfern, um während der Erntezeit mehr landwirtschaftliche Arbeiter zu haben.

Schafft Verteilungsstellen für Kohlen! Es muß aber auch gleichzeitig eine Kontrolle eingeführt werden, damit Druschkohlen nicht zum Hausbrand gebraucht oder verschoben werden. Richtet, und wenn es mit Zwang sein sollte, in Dörfern mit Kleinbäuerlichem Einschlag Genossenschaften ein, die sich Dreschmaschinen anlegen, um das Getreide sofort nach der Ernte zu dreschen, damit dasselbe durch lange Lagerung nichts an Wert verliert. Jedes Korn ist kostbar.

Die Ausrede, daß ohne Düngemittel nichts anzubauen geht, ist eine leere Redensart. Es gibt Futterarten, die auch ohne viel Dünger angepflanzt werden können und selbst Dünger geben. Deutschland wird durch die Ablieferung von Vieh entblüht und muß danach trachten, den Bestand so schnell wie möglich zu heben. Vieh bringt Dünger und Dünger Brot und alles das, was wir brauchen.

Vor allen Dingen darf der passive Resistenz der Bauern nicht mit demselben Gleichmut zugeesehen werden wie bisher. Die Redensart, wie man sie jetzt in Bauernversammlungen oft hört: „Na, dann baue ich bloß soviel, wie ich brauche, laß doch die Spartakisten in den Städten hungern!“, ist der Rechtsbolschewismus, der seinen Ursprung in der Dummheit und Niederkraft hat, und ist die größte Gefahr für Land und Volk. Diesem stillen Streik muß zu Leibe gegangen werden. Nicht das Wenige in die Höhe schrauben, dann schraubt man naturgemäß alles mit in die Höhe, sondern mehr Produktion auf diesem Gebiet, und das nicht durch Verlängerung der Arbeitszeit, sondern durch richtige Verteilung der Menschen- und Maschinenkraft.

Im Interesse des Volkes muß verhütet werden, daß die Junker und die Bauern den Gedanken weitererspinnen: „Je weniger wir produzieren, desto teurer wird es bezahlt und desto weniger Arbeitskräfte brauchen wir.“ Nicht die Vernichtung von Nahrungsmitteln, wie Milch, Kartoffeln, Korn usw., die, weil sie zu billig erscheinen, den Pferden, Schweinen und Hunden vorgelegt werden, sondern ohne Druschprämien dreschen und restlose Ausnutzung auch des kleinsten Fleckchens Erde. Geht das nicht im Guten, dann muß, wie gegenüber dem Arbeiter, die „Technische Nothilfe“ angewandt werden, denn dieser Betrieb ist doch wohl der — Lebenswichtige. Nicht Zwangsverkauf und Erfassung der Produkte, sondern „Zwangsanbau“, das ist unser Wiederaufbau!

### Soziales.

#### Die Entlassung der gewerblichen Arbeiter.

Die Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes hat eine Abänderung der Bestimmungen über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 3. September 1919 erforderlich gemacht, die durch die Verordnung vom 12. Februar 1920 in Kraft gesetzt worden ist. In Verbindung mit dem Betriebsrätegesetz wird hierdurch für die Entlassung der Arbeiter eine wesentlich andere Rechtslage geschaffen, über die noch weitgehende Unklarheit besteht.

Nach seither bestanden über das Entlassungsrecht des Arbeitgebers ziemlich unklare Vorstellungen insofern, als man vielfach die Ansicht vertreten hörte, daß Arbeiter nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entlassen werden dürfen. Das ist nicht richtig. Der Arbeitgeber war in dieser Hinsicht nur teilweise beschränkt und konnte von seinem Entlassungsrecht weitgehenden Gebrauch machen. Nach der Verordnung vom 3. September 1919 war er berechtigt, Entlassungen vorzunehmen:

1. bei nicht vorübergehenden Betriebsstellen,
2. wenn ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 123 und 124a der Gewerbeordnung vorlag,
3. wenn es sich um Arbeiter handelte, die zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen waren,
4. aus sonstigen Gründen.

Eine erheblichere Einschränkung des Entlassungsrechts des Arbeitgebers bestand nach § 12 der Verordnung nur, soweit er eine Verminderung der Arbeiterzahl seines Betriebes beabsichtigte. Eine solche Verminderung suchte die Verordnung, aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen und um die Erwerbslosigkeit einzuschränken, zu verhindern, indem sie dem Arbeitgeber die Pflicht zur Arbeitsfreudung durch Verkürzung der Arbeitszeit bis zur Höchstgrenze von 24 Wochenarbeitsstunden auferlegte. Nur wenn die Arbeitsfreudung unmöglich war oder aber auch trotz der Verkürzung der Arbeitszeit die Weiterbeschäftigung der Arbeiter nicht durchgeführt werden konnte, durften Entlassungen stattfinden. Erfolgte dagegen die Entlassung eines Arbeiters lediglich aus dem Grunde, weil er für die zu verrichtende Arbeit ungeeignet oder nicht genügend leistungsfähig war, und wurde für ihn ein anderer Arbeiter eingestellt, so mußte dies als zufällig erachtet werden.

Eine weitere Einschränkung des Entlassungsrechts des Arbeitgebers ergab sich daraus, daß er in allen Fällen, für die nicht die Ziffern 1 bis 3 anwendbar waren, sich vor jeder Kündigung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung ins Benehmen zu setzen hatte. Ferner mußte er nach § 18 bei der Auswahl der bei Betriebseinschränkungen zu entlassenden Arbeiter zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erheblichkeit der einzelnen Arbeiter im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebes prüfen und das Lebens- und Dienstatte sowie den Familienstand der Arbeiter derart berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihren Arbeitsstellen verbleiben. Die gleiche Rücksicht wurde verlangt gegenüber ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Arbeitnehmern, die bis 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie Lehrlingen und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung befanden, ferner Kriegesbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Die Pflicht zur Prüfung dieser Verhältnisse besteht auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 für den Arbeitgeber weiter, da aber auf Grund des Betriebsrätegesetzes die Arbeiterausschüsse aufgehoben sind, hat er sich nicht mehr wegen der Vornahme von Kündigungen mit der Vertretung der Arbeiterhaft ins Benehmen zu setzen, sondern kann solche nach eigenem Ermessen vornehmen. Außerdem ist das Entlassungsrecht des Arbeitgebers auf solche Fälle ausgedehnt worden, wo die WiederEinstellung eines Kriegsteilnehmers in Betracht kommt.

Fanden aus solchem oder anderem Anlaß seither Entlassungen statt, so konnte der Arbeiterausschuß oder die Mehrheit der Arbeiterschaft die Entlassung des Schlichtungsausschusses anrufen. Dieses Anrufungsrecht besteht für Entlassungen, die durch Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern oder zum Zweck der Verminderung der Arbeiterzahl erfolgen, weiter, nur muß es jetzt von den zur Entlassung kommenden oder gekündigten Arbeitern selbst ausübt werden. Der Anruf auf Weiterbeschäftigung oder Erneuerung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erlischt aber, wenn die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht binnen drei Wochen erfolgt. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Arbeiter von der Kündigung Kenntnis erhalten hat. Ein Erlöschen dieser Frist tritt nur dann nicht ein, wenn der Arbeiter an ihrer Einhaltung durch Verhältnisse gehindert wurde, die außerhalb seines Willens liegen. Er muß aber die Anrufung des Schlichtungsausschusses binnen zwei Wochen nach Beendigung der Verhandlung und spätestens binnen drei Monaten seit dem Beginn der Frist nachholen.

Schiedsgerichte über Streitigkeiten aus Anlaß der Verletzung der Weiterbeschäftigung und Erneuerung des Arbeitsverhältnisses oder über Forderungen, Gehälter und sonstige Forderungen, die mit der Verordnung vom 12. Februar 1920 in Verbindung stehen, können von dem Demobilisierungsausschuß, wie früher, für verbindlich erklärt werden, nicht aber seine Entlassungen von Arbeitern aus anderen Gründen in Betracht kommen. Auf diese haben in der Folge nur noch die §§ 87 und 88 des Betriebsrätegesetzes Anwendung.

Das mag auf den ersten Blick als ein Verlust erscheinen. Ein Blick zeigt aber nicht vor. Im Grunde genommen handelt es sich um eine Regelung, die ihres seitherigen

provisorischen, auf die Zeit der Demobilisierung berechneten Charakters entkleidet und in den voraussichtlich dauernden Zustand übergeführt ist. Danach ist der Arbeitgeber in bezug auf die Kündigung und Entlassung von Arbeitern im allgemeinen nur dann unbehindert, soweit diese die Kündigung und Entlassung ruhig hinnehmen. Es steht ihnen aber nach § 84 des Betriebsrätegesetzes das Recht zu, im Fall einer Kündigung binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch zu erheben, indem sie den Arbeiterrat anrufen. Die Arbeiter sind zur Erhebung des Einspruchs berechtigt:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgte;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Damit ist das Einspruchsrecht des Arbeiters nicht erschöpft. Der Einspruch kann auch dann erhoben werden, wenn die Kündigung fristlos aus einem Grunde erfolgt, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. In diesem Fall kann der Einspruch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt. Selbstverständlich ist der Einspruch unter diesen Umständen nur dann von Erfolg, wenn der Nachweis für das Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung erbracht wird. Ein Einspruchsrecht des Arbeiters besteht dagegen nicht, wo Entlassungen auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung beruhen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle bedingt sind, und schließlich bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden.

Das Einspruchsrecht gegen Kündigung erhebt nach dem Betriebsrätegesetz den durch die Verordnung vom 12. Februar 1920 in gewissem Umfang eingeschränkten Schutz des Arbeiters, wie er ihm auf Grund der Verordnung vom 3. September 1919 zur Verfügung stand, nicht nur, sondern erweitert ihn, indem es die Möglichkeit schafft, alle Fälle unberechtigter Entlassung rückgängig zu machen. Die Voraussetzung hierfür ist nur, daß der auf Grund des Betriebsrätegesetzes zu bildende Arbeiterrat den Einspruch des Arbeiters als berechtigt anerkennt und, falls innerhalb einer Woche von Erhebung des Einspruchs an mit dem Arbeitgeber keine Einigung erzielt wird, gemäß § 86 binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anruft. Zu beachten ist dabei, daß die gesetzlichen Fristen eingehalten werden, die sehr kurz bemessen sind, um eine Verzögerung der Streitfälle zu vermeiden. Auch das ist gegenüber dem seitherigen Verfahren ein Vorteil, der freilich bei Nichtbeachtung der Fristen auch zum Schaden des Arbeiters ausschlagen kann. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß der Schlichtungsausschuß nach § 87 des Betriebsrätegesetzes endgültig entscheidet, womit die weitere Anrufung des Demobilisierungsausschusses und dessen Verbindlichkeitsklärung überflüssig wird, was eine erhebliche Abklärung und Vereinfachung des Verfahrens bedeutet. Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses ist damit zwar noch nicht vollstreckbar, was aber auch durch die Verbindlichkeitsklärung nicht herbeigeführt wird.

Ähnlich liegen die Verhältnisse, wo es sich um die Kündigung eines Mitarbeiters der Arbeitervertretung oder um seine Vertretung in einem anderen Betrieb handelt. Nach § 96 des Betriebsrätegesetzes bedarf der Arbeitgeber hierzu in jedem Fall der Zustimmung der Betriebsvertretung der Arbeiter. Eine Ausnahme, die solche Zustimmung nicht erforderlich macht, tritt nur ein:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs erforderlich sind;
3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im letzteren Fall ist ebenfalls Einspruch nach Maßgabe des § 84, Abs. 2 und § 86, Abs. 2 statthaft. Wird die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung verweigert, so steht dem Arbeitgeber das Recht zu, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der durch seinen Spruch die Zustimmung erteilen kann. Das darf aber nicht geschehen, wenn der Schlichtungsausschuß feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die in § 96 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsvertretung auferlegten Pflichten anzusehen ist. Im übrigen entscheidet auch hier der Schlichtungsausschuß endgültig.

Die auf Grund der §§ 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes verfallenen Schiedssprüche haben die gleiche rechtliche Bedeutung, als wenn ihre Verbindlichkeitsklärung erfolgt wäre. Weigert sich der Arbeitgeber, sie anzuerkennen, so treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein und kann bei dem zuständigen Gericht wie auf Grund jedes Vertrages ein Vollstreckungstitel erwirkt werden.

#### Keine Erweiterung der Krankenversicherungspflicht.

Die in den üblichen Formen verkündete Verordnung über die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht, die wir in der vorigen Nummer besprochen haben, tritt nicht in Kraft. Die Verordnung ist auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses für Volkswirtschaft vom Reichsanwalt erlassen worden und hätte nach ihrem Wortlaut bereits in Kraft sein sollen. Der Widerspruch, der von den Ärzten, aber auch von gewissen Angestelltenkreisen gegen die Erweiterung der Versicherungspflicht bis zur Einkommensgrenze von 20 000 Mk. erhoben wurde, hat Erfolg gehabt. Im Plenum der Nationalversammlung wurde beantragt, die Verordnung aufzuheben, über diesen Antrag wurde am 23. April verhandelt, und er wurde gegen die Stimmen der beiden sozialdemokratischen Fraktionen angenommen. Die Regierung ist dadurch gezwungen, die Verordnung zu widerrufen.

Damit ist nicht nur die Erweiterung der Versicherungspflicht rückgängig gemacht, es bleibt auch bei den seitherigen Bestimmungen über den Grundlohn. Die notwendige Erhöhung der Krankenunterstützung kann also noch nicht durchgeführt werden, und die Vorbereitungen, welche die Krankenkassen in dieser Hinsicht getroffen hatten, wären vergeblich. Natürlich wird es dabei sein Bewenden nicht haben. Nachdem die Verordnung aufgehoben ist, muß die Materie auf andere Weise geregelt werden. Ob wieder der Weg der Verordnung beschritten oder ob manmehr die Angelegenheit auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung behandelt wird, steht dahin. Wird der letztere Weg gewählt, dann dürfte sich die Erledigung noch längere Zeit hinziehen.

#### Neue Erhöhung der Posttarife.

Die Posttarife sollen wieder eine kräftige Steigerung erfahren. Nach den Beschlüssen des Reichsrats soll das Porto für Postkarten auf 30 Pf., für einfache Briefe auf 40 und für Briefe bis 250 Gramm auf 60 Pf. erhöht werden. Die Sätze für Drucksachen sollen betragen bis zu 50 Gramm 10 Pf., über 50 bis 100 Gramm 20 Pf., bis 250 Gramm 40 Pf., bis 500 Gramm 60 und bis zu 1000 Gramm 80 Pf. Auch die Paketgebühren, die Postanweisungsgebühren und die Gebühren für Zeitungen sind erheblich erhöht worden. Für Telegramme ist der Unterschied zwischen Orts- und Ferntelegrammen beseitigt, die Wortgebühr ist auf 20 Pf. festgesetzt und die Mindestgebühr für ein Telegramm auf 2 Mk. Auch die Fernspreckgebühren sind verdoppelt.

Die neuen Posttarife sind amtlich noch nicht veröffentlicht, sie sollen aber nach Beschlüssen, denen die Nationalversammlung am 24. April zugestimmt hat, bereits am 1. Mai in Kraft treten. Die riesenhafte, sich in kurzen Abständen folgende Steigerung der Posttarife wird verursacht durch das wachsende Defizit der Postverwaltung, das für das Jahr 1920 auf 2 1/2 Milliarden Mk. geschätzt wird. Auch nach der Durchführung der neuen Posttarife rechnet man damit, daß noch ein Defizit von einer Milliarde ungedeckt bleiben wird.

#### Eine Schlichtungsordnung.

Das Reichsarbeitsministerium hat den Entwurf für eine Schlichtungsordnung ausgearbeitet. Es handelt sich um ein umfangreiches Gesetzgebungsamt, das jedoch zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften noch nicht reif ist. Es ist ein Vorentwurf, der als Grundlage für die Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitervertretungen und sonstigen Sachleuten dienen soll. Voraussetzlich wird der Entwurf noch mancherlei Änderungen erfahren, bis er dem zu wählenden Reichstag vorgelegt wird. Über den Inhalt des Entwurfs ist die "Soziale Praxis" in der Lage, einige Angaben zu machen, denen wir das Folgende entnehmen:

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sollen vor Anrufung des Schlichtungsausschusses unzulässig sein und dürfen, wenn ein unverbindlicher Schiedspruch vorliegt, nur mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschloffen werden; bei lebensnotwendigen Betrieben muß außerdem in diesem Fall der höheren Verwaltungsbehörde Mitteilung gemacht werden; der Beschluß darf erst eine Woche danach ausgeführt werden. In gewissen Fällen kann auch ein einseitig verbindlicher Schiedspruch durch die Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. Die Erfüllung verbindlicher Schiedsprüche kann erzwungen werden: einmal durch gerichtliche Klage; ferner kann bei lebensnotwendigen Betrieben die oberste Landesverwaltungsbehörde die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen treffen; endlich kann in Fällen von Gesamttätigkeiten die Schlichtungsbehörde gegen den nicht erfüllenden Teil auf Geldbuße erkennen; und zwar bis zum Höchstbetrag von 100 000 Mk. gegen Arbeitgeber und 3000 Mk. gegen Arbeitnehmer; daneben sind noch gewisse Zusatzstrafen vorgesehen. Ebenso kann die Schlichtungsbehörde gegen Personen vorgehen, die zu unzulässigen Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen aufreizen. Im übrigen wird die Verfassung der Schlichtungsbehörden und Schlichtungsstellen, die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt.

Aus dieser gedrängten Inhaltsangabe ist zu entnehmen, daß es sich um das vielbesungene Antistreitgesetz handelt, über welches noch mancherlei zu sagen sein wird.

#### Ein Konsumgenossenschaftliches Miesenunternehmen.

Der größte deutsche Konsumverein ist die Hamburger "Produktion". Es sind schon sehr bemerkbare Zahlen, mit denen dieser Konsumverein Notwendigkeit und Möglichkeit Konsumgenossenschaftlicher Bedarfsdeckungswirtschaft beweist. 112 000 Mitglieder erzielten 1919 einen Umsatz von beinahe 123 1/2 Millionen Mark. Im Jahre vorher hatten 103 000 Mitglieder einen Umsatz von ungefähr 47 1/2 Mill. Mark. Die Bäckerei stellte für 8,6 Millionen Mark, die Schlächterei für 26,8 Millionen Mark Güter her. Milch- und Mischbetriebe, Nahrungsmittelbetriebe und alle anderen Eigenproduktbetriebe schließen sich mit gleichfalls dauernd steigenden Umsatzzahlen organisch an. Es wurden 2434 Personen gegen 2183 im Jahre 1918, beschäftigt. Die Lohnsumme betrug von 5,1 Millionen Mark auf 9,27 Millionen Mark. Für soziale Zwecke wurden mehr als eine Million Mark verausgabt. Die innere Kräftigung des genossenschaftlichen Unternehmens hielt gleichen Schritt mit dem Zustrom neuer Mitglieder und der Steigerung des Umsatzes.

Abänderung des Gewerbevertragsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte.

Der im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung zur Abänderung des Gewerbevertragsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes ist nunmehr dem Reichsrat zugegangen. Er bezweckt in erster Reihe die Wählbarkeit von Kleinrentnern zu den Besitzstellen der Gewerbeverträge, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte zu eröffnen. Zu diesem Zweck wird der Entwurf die während des Krieges angeordnete Verlängerung der Amtsdauer der Richter mit dem 10. Juli 1920 zum Ablauf bringen. Gleichzeitig wird in dem Entwurf die Abänderung verschiedener Bestimmungen der genannten Gesetze vorgeschlagen, die den so völlig veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Zunächst soll die Höchstgrenze des Jahresverdienstes, die für die Abgrenzung des diesen Gesetzen unterstehenden Personenkreises maßgebend ist und im Gewerbevertragsgesetz 2000, im Kaufmannsgerichtsgesetz 5000 Mark beträgt, gleichmäßig auf 15.000 Mk. erhöht werden. Weiter ist für beide Gesetze die Heraushebung der Berufungssumme auf 1000 Mk. (von 100 Mk. im Gewerbevertragsgesetz und von 300 Mk. im Kaufmannsgerichtsgesetz) sowie die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von 30 auf 25 und des Wahlberechtigungsalters von 25 auf 20 Jahre in Aussicht genommen. Die Frauen sollen das aktive Wahlrecht für die Richterwahlen erhalten. Die Verhältniswahl der Richter der Gewerbeverträge soll zwingend vorgeschrieben werden. Für die erstmaligen Wahlen nach Beendigung des Krieges sollen die Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, wonach der Empfang und die Nichterstattung von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln der Wählbarkeit zum Richter entgegensteht und andererseits eine mindestens zweijährige Dauer des Wohnens, der Handelsniederlassung oder der Beschäftigung für die Wählbarkeit erforderlich wird. Der Entwurf mußte sich darauf beschränken, aus der großen Zahl der Anträge auf Abänderung des Gewerbevertragsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes diejenigen zu berücksichtigen, die mit dem Übergang von der Kriegszur Friedenswirtschaft im Zusammenhang stehen, dagegen die Stellungnahme zu unstrittigen Fragen grundsätzlicher Art dem Arbeitsvertragsgesetz vorbehalten, dessen Entwurf seiner Fertigstellung entgegengeht.

Eine Reichsmittelfsteuer.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zum Baukostenausgleich ist dem Reichsrat zugegangen. In einer offiziellen Erläuterung zu diesem Gesetzentwurf wird ausgeführt: Durch diese Abgabe sollen die Mittel aufgebracht werden, die für die Baukostenbeihilfen notwendig werden. Die Abgabe soll verhüten, daß die in der heutigen Preisentwicklung liegende Möglichkeit zur Steigerung der Mieten und der Grundstückspreise von dem privaten Grundbesitz über seine Selbstkosten hinaus ausgenutzt wird. Sie will diese Wertsteigerung für die Gesamtheit nutzbar machen, sie in erträglichen Grenzen halten und durch die so gewonnenen Mittel einen Ausgleich zwischen den Kosten für Wohnungen in Neubauten und älteren Gebäuden herbeiführen.

Der Abgabe sollen alle vor dem 1. Juli 1918 ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erbauten Gebäude unterworfen werden. Die Abgabe fließt den Gemeinden zu und darf nur für die Förderung der Bauwirtschaft benutzt werden. Ein bestimmter Anteil, dessen Höhe jährlich festgesetzt wird, ist einem vom Reich zu verwaltenden Ausgleichsfonds zuzuführen. Der Abgabe soll der Nutzungswert der einzelnen Wohnung oder der sonstigen Räume zugrunde gelegt werden. Sie ist vom Mieter oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten zu entrichten. Für 1920 ist die Erhebung von mindestens 15 Prozent des Nutzungswertes vorgeschlagen. Die Gemeinden können jedoch mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle die Abgabe im Bedarfsfalle erhöhen. Die Gemeinden erhalten außerdem das Recht, die Erhebung der Abgabe im einzelnen nach sozialen Gesichtspunkten abweichend zu regeln. Die Abgabe ist nicht zu umgehen, wenn überhaupt Mittel für eine weitere Bauwirtschaft beschafft werden sollen, ohne die ja die Wohnnot nicht wirksam bekämpft werden kann. Welche Kreise der organisierten Mietwirtschaft haben daher der Abgabe grundsätzlich zuzustimmen. Sie wird in der vorgesehenen Form zwar die Wohnungspreise erhöhen, aber diese Erhöhung wird sich in erträglichen Grenzen halten, so daß die früher in der Presse geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer weiteren Belastung der Mieter durch übermäßige private Mietsteigerungen vorzubeugen, wird daneben der Erlass eines Reichsgesetzes vorbereitet, welches die Mietpreissteigerungen begrenzen soll.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Die Monatskarte über die Arbeitslosigkeit im Monat April ist spätestens bis zum 2. Mai an uns einzusenden. Zahlstellen, die über keine Arbeitslosigkeit zu berichten haben, senden die Monatskarte nur mit Angabe der Mitgliederzahl am Monatschluß ein.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 18. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 und gleichzeitig der dreizehnte Extrabeitrag fällig geworden.

Berlin SW. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Vorstandsvorsitzende.

Bekanntmachungen der Gauverbände.

Gauverband Leipzig.

Die Adresse des Gauverbandes lautet jetzt: Aug. Thielemann, Leipzig, Werberstraße 1, II, Zimmer 55.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holz bildhauer nach Braunschweig, Wolfenbüttel, Peine (tischl., Wohnungs- und Ernährungsbereich, günstig), Parchim i. Meckl., Kiel, Wittenberge, Wolgast i. Pommern (Beleuchtungs- Körper), Goslar a. S. (tischl., auch figürl.), Ralswiek (best. und mittl.), Schmiedeberg, Bez. Dresden (best.), Partenkirchen, Oberbanen (tischl., auch figürl.), Stettin (best. und mittl.). Interessenten wollen sich schriftlich nach hier wenden: Berlin SW. 16, Am Köllnischen Park 2, Holzarbeiter-Zeitung. P. Dupont.

Korrespondenzen.

Summersbach. Auch im Oberbergischen Land hat unsere Organisation nunmehr festen Fuß gefaßt, und wir haben durch festen Zusammenhalt seit Neujahe sehr gute Erfolge erzielt. Während wir bisher immer vier bis sechs Wochen hinter den Nachbargebieten herhinkamen, haben wir nunmehr bei den letzten Verhandlungen am 27. März die Scharte ausgedehnt, und die Zulagen, die in den Nachbargebieten in zwei Raten fällig waren, in einer Rate, zahlbar ab 1. April, herausgeholt. Dieser Erfolg war nur möglich durch zähes Festhalten der Verhandlungskommission an den gestellten Forderungen. Die Kollegen mögen aber bedenken, daß solche Erfolge nur möglich sind, wenn die verhandelnden Kollegen wissen, daß ihnen von den Mitgliedern in den einzelnen Werkstätten der Rücken gestützt wird. Es werden nunmehr auf die bestehenden Löhne ab 1. April Zulagen gewährt, die in den drei Lohngruppen 100, bzw. 90 und 80 Pf. betragen. Diese Sätze gelten für Facharbeiter über 18 Jahre. Für Hilfsarbeiter sind sie entsprechend niedriger. Der Durchschnittslohn beträgt jetzt für Facharbeiter in den drei Lohngruppen 4,50, bzw. 4,15 und 3,80 Mk. Wir richten nun an die Kollegen den Appell, auch fernerehin treu zum Verband zu halten, denn wir werden noch manchen harten Strauß anzufechten haben, und da kann uns nur eine geschlossene, festgestellte Organisation zum Ziel führen.

Wannheim. In der Maschinenfabrik Heinrich Lang liegt die Unfallversicherung sehr im argen. Am 15. April ist wieder ein Kollege schwer verletzt worden, und zwar bei einer Gelegenheit, bei der die Schuld ausschließlich der Betriebsleitung trifft. Der Verunglückte bediente die Zylinder-Schleifmaschine. Zu dieser gehört der verstellbare Staubabsaug, der nach Bedarf höher oder tiefer gestellt und durch Gegengewichte in der jeweiligen Lage festgehalten wird. Diese Gewichte sind mit dem Stababzug durch über Rollen laufende Schnüre verbunden. Nach der Vorschrift sollen das geschmeidige Drahtschnüre sein, man begnügte sich aber mit gewöhnlicher Hanfschnur. Durch den Gebrauch wurde es, daß die Schnur, das Gewicht fiel auf die Maschine, die mit der Geschwindigkeit einer Fräse rotiert, und wurde von hier dem Kollegen ins Gesicht geschleudert. Hierbei wurde ihm das Nasenbein zertrümmert und der Kopf sonst noch verletzt. Der Verunglückte mußte sofort ins Krankenhaus gebracht werden, und es steht noch nicht fest, ob auch eine dauernde Schädigung des Auges eingetreten ist. Das ist nun seit kurzer Zeit der dritte Unfall in diesem Betrieb. Dabei ist es noch gar nicht lange her, daß unsere Sektionsleitung wegen Beseitigung von Mischständen vorstellbar geworden ist. Wenn die Betriebsleitung gegen die Wünsche der Arbeiter auf Abstellung von Unfallgefahren so gleichgültig ist, dann wird es notwendig werden, mit schärferen Maßnahmen vorzugehen.

Unsere Lohnbewegung.

Lohnabkommen für den Freistaat Baden.

Vor dem Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe wurden am 16. April Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Holzindustrie, Sig Karlsruhe, geführt. Hierbei wurde mit Geltung für den ganzen Freistaat Baden vereinbart, daß die Vertragslöhne mit Wirkung vom 1. April dergestalt erhöht werden, daß der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in der zweiten Tarifklasse von 3,95 auf 5,70 Mk. erhöht wird. Von dieser „Erhöhung“ werden alle anderen Vertragslöhne entsprechend dem im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsspruch abgeleitet. Um den sich ergebenden Betrag werden alle bestehenden Löhne erhöht. Das heißt mit anderen Worten, daß alle vertraglichen Lohnsätze und alle bisher gezahlten Löhne vom 1. April an eine Erhöhung um reichlich 35 Prozent erfahren. Eine Frist für die Geltung dieses Lohnabkommens wurde nicht festgelegt, aber vereinbart, daß der bestehende badische Tarifvertrag, der dem Reichstarif entspricht, bis zum 15. Mai verlängert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Verhandlungen über den neuen Tarif abgeschlossen sein.

Ein Schiedsspruch für die Korfindustrie.

In zentralen Verhandlungen, die mit dem Verband Deutscher Korfindustrieller geführt wurden, war es gelungen, am 5. Februar dieses Jahres einen Reichstarif zu vereinbaren. Leider ist dieser Tarifvertrag nicht in Kraft getreten, weil die tags darauf abgehaltene Generalversammlung des Verbandes Deutscher Korfindustrieller die Anerkennung ablehnte. Inzwischen ist das Reichsarbeitsministerium angeworfen worden. Das von diesem eingefasste Schiedsgericht tagte am 17. April und fällte den folgenden Schiedsspruch:

Die Parteien haben bezüglich der Arbeitszeit und der Löhne in dem von ihnen abzuschließenden Reichstarifvertrag folgende Grundzüge zu beachten:  
1. Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt an jedem Werktag acht Stunden und darf dieses Höchstmaß nicht überschreiten. Siernach beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in allen Tarifklassen 48 Stunden.  
2. Arbeitslohn. Auf die von den beiderseitigen Verhandlungskommissionen am 5. Februar 1920 vereinbarten Mindestlöhne ist ein Zuschlag von 35 Prozent zu gewähren, mit der Maßgabe, daß 25 Prozent ab 17. April 1920 und die restlichen 10 Prozent ab 15. Mai 1920 zu zahlen sind.

Hinsichtlich der Arbeitszeit haben die Arbeitgeber einen Erfolg erzielt. In dem Tarifvertrag war für die erste und zweite Tarifklasse eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 bzw. 47 Stunden vorgesehen, und die Arbeitgeber hatten sich damit abgefunden. Jetzt haben sie mit ihrem Einspruch erreicht, daß die Arbeitszeit nicht unter 48 Stunden festgesetzt wurde. Auch die gewährten Lohnzulagen erfüllen die geäußerten Erwartungen nicht. Nach dem Schiedsspruch würden die Mindestlöhne vom 15. Mai an betragen:

Table with 4 columns: Tarifklasse, I, II, III, IV. Rows include Facharbeiter, Ungelernte Arbeiter über 21 Jahre, Hilfsarbeiter über 21 Jahre, Angelernte Arbeiter über 18 Jahre, Die Einstellungslohne betragen für Arbeiterinnen über 18 Jahre.

In einigen Orten bleiben die hier festgesetzten Löhne hinter den inzwischen örtlich vereinbarten zurück. Da würde allerdings die Vertragsbestimmung Platz greifen, nach welcher Verschlechterungen durch den Vertrag nicht eintreten dürfen. Den Parteien ist bis zum 28. April Frist gesetzt, sich über die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs zu erklären.

In Bugtschube ist der Streik der Tischler jetzt mit vollem Erfolg beendet, nachdem alle Kollegen zu den neuen Bedingungen seit dem 17. April in Arbeit stehen. Die Arbeitgeber, welche Gesellen beschäftigen, haben alle unterschrieben den Reichstarif (Tarifklasse IV) mit der Maßgabe anerkannt, daß der Durchschnittslohn pro Stunde vorläufig bis zum Abschluß der zentralen Verhandlungen auf 4,25 Mk. festgesetzt wurde.

In Falkenburg in Pommern sind die Kollegen am 16. April in den Streik getreten, da die Unternehmer nicht gewillt sind, die noch überaus niedrigen Löhne mit den Löhnen des Reichstarifs in Einklang zu bringen.

In Flensburg wurde wiederholt vor dem städtischen Lohnamt verhandelt. Das Ergebnis war eine Vereinbarung, nach welcher der Lohn vom 1. April an um 1,07 Mk. und ab 1. April um weitere 30 Pf. erhöht wird. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 5,40 Mk. Auf Grund einer örtlichen Bestimmung ist in Flensburg die gleiche Lohnskala eingeführt, an der dementsprechend am 1. Mai erfolgenden Revision der Löhne nehmen auch die Holzarbeiter teil. Voraussetzungsweise wird dabei eine Lohnerhöhung um 50 Pf. herauskommen, so daß dann der Lohn 5,90 Mk. beträgt. Anschließend an diese Verhandlungen wurden auch solche zur Beilegung des Streiks der Bildhauer geführt. Das Ergebnis war, daß der Mindestlohn auf 5,90 Mk., der Durchschnittslohn auf 6,20 Mk. festgesetzt wurde. Als Vergütung für die Benutzung des eigenen Werkzeugs werden pro Woche 3 Mk. gezahlt.

In Fürstberg a. O., Guben, Neuzelle und Schönebeck haben die Korbmacher am 12. April die Arbeit eingestellt. Wiederholte Verhandlungen über die gestellte Lohnforderung hatten zu keinem Ergebnis geführt.

In Gera ist mit dem Arbeitgeberverband für Gera eine Vereinbarung abgeschlossen worden, wonach die Teuerungszulagen, Durchschnitts- und Mindestlöhne nach Tarifklasse III des Lohnabkommens für Sachsen anerkannt sind. An diesem Abschluß sind 400 bis 450 Kollegen beteiligt. Derselbe gilt auch für die Pianofortefabrik von W. Späthe.

In Hamburg führten Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Sachen der Packistenmacher zu keinem Resultat, und kam es am 13. April zum Streik, an dem ungefähr 300 Kollegen beteiligt sind.

In Hirschberg wurde am 16. April mit dem Verband der Holzindustriellen in den schlesischen Gebirgen (Rübelszahl-Verband) verhandelt. Das Ergebnis war eine Erhöhung der bestehenden Löhne um 30 Prozent. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter erhalten 25 Prozent. In der gleichen Weise erhöhen sich die Durchschnitts- und Mindestlöhne. Über eine weitere Zulage soll das in dem Vertrage mit dem Rübelszahl-Verband vorgesehene Tarifamt in der ersten Maiwoche entscheiden.

In Kesserslautern ist auf dem Weg der Verhandlung eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach der Lohn vom 1. Mai an 4,20 Mk. pro Stunde beträgt. Damit ist auch der Streik bei der Firma Gebr. Kanfer beigelegt; die Arbeit wurde am 5. April wiederaufgenommen.

In Kolberg ist der Streik der Tischler beendet. Die Kollegen erzielten eine Lohnerhöhung von 1,50 Mk. pro Stunde. Der Mindestlohn beträgt 4,45 Mk., der Durchschnittslohn 4,60 Mk.

In Landshut i. Bayern befinden sich die Kollegen seit dem 19. April im Streik. Die Schreinermeister gehören dem Schutzverband nicht an. Es sind meißt Kleinmeister, von 52 Betrieben beschäftigen nur 27 Gehilfen, die anderen nur Lehrlinge. Natürlich fehlt die Lehrlingszuzahlung in hoher Mitle. Deshalb ist den Meistern auch die Regelung des Lehrlingswesens, wie sie im Reichstarif vorgesehen ist, so fatal. Nach langwierigen Verhandlungen über die Anerkennung des Reichstarifs wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, welcher am 30. März einen Schiedsspruch fällte, der im wesentlichen die Anerkennung des Reichstarifs bedeutete. Die Meister brauchten sehr lange, um zu dem Schiedsspruch Stellung zu nehmen, kamen aber zu keinem Entschluß. Auch zu der neuen Forderung auf 50 Prozent Zulage konnten sie zu keinem Entschluß kommen. Als erneute Verhandlungen mit der Zwangsdauer erfolglos blieben, legten die Kollegen einmütig die Arbeit nieder.

In Lappan sind die Kollegen am 17. April in den Streik getreten. Es handelt sich um die Forderung: Anerkennung des Reichstarifs und Erhöhung der jetzigen Löhne um 30 Prozent.

